



## Gesuch Spielverschiebung

Sekretariat SSHA  
Solothurnstrasse 19  
3315 Bätterkinden  
sekretariat@ssha.ch

Gesuchstellender Verein:

Liga:

Ort und Datum des Spiels:

Grund der Verschiebung (gem. Allg. Richtlinien Art. 3) *Xzutreffendes ankreuzen*

- Grippeepidemie od. andere Erkrankungen einer Mannschaft
- Aufgrund von Schnee/ Eis nicht bespielbares Terrain
- Todesfall im nahen Umfeld der Mannschaft
- Verspätete Anreise (gem. Allg. Richtlinien Art. 3A Abs. 3)
- Andere: \_\_\_\_\_

Neues Austragungsdatum: \_\_\_\_\_

Anspielzeit: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Schiedsrichter (gem. Spielplan): \_\_\_\_\_

Schiedsrichter neu: \_\_\_\_\_

Name/ Tel. für Rückfragen: \_\_\_\_\_

Mit der Unterschrift bestätigt die gesuchstellende Mannschaft, dass **die gegnerische Mannschaft und die Schiedsrichter** über die Spielverschiebung in Kenntnis gesetzt wurden. Es ist Sache der spielverschiebenden Mannschaft für die Spielwiederholung die Schiedsrichter zu organisieren.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift verschiebende Mannschaft: \_\_\_\_\_

Unterschrift Gegner: \_\_\_\_\_

Unterschrift Schiedsrichter: \_\_\_\_\_

**Allgemeine Richtlinien Artikel 3, Absatz 2**

Für alle Spielverschiebungen ist zwingend das Formular „Spielverschiebung“ zu verwenden. Die Verantwortung für die Durchführung der Spielverschiebung, d.h. für das Ausfüllen des Formulars liegt bei der Mannschaft, die das Spiel verschieben will, resp. aufgrund deren Verhaltens das Spiel verschoben wurde. Die Verschiebung hat (wenn ein Spiel aus irgendwelchen Gründen nicht am vorgesehenen Termin ausgetragen werden konnte ) innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Absage des Spiels zu erfolgen (in den Playoff's innert 2 Arbeitstagen), d.h. das vollständig ausgefüllte Formular muss bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Die zuständige Stelle bewilligt danach die Spielverschiebung und informiert die beiden Mannschaften, die auf dem Formular aufgeführten Schiedsrichter, die technische Kommission und das Sekretariat SSHA. Können sich die beiden Vereine nicht einigen, oder verstreichen die 10 Tage ohne dass das Formular bei der zuständigen Stelle eintrifft, wird das Spiel durch die technische Kommission verbindlich angesetzt. Ohne Bestätigung der zuständigen Stelle gilt das Spiel nicht als verschoben.

**Allgemeine Richtlinien Artikel 3, Absatz 3**

Ausserordentliche Spielverschiebung: wird ein Spielverschiebungsformular weniger als 10 Tage vor dem ursprünglichen Austragungstermin resp. weniger als 10 Tage vor dem neuen Austragungstermin bei der zuständigen Stelle ein, so gilt dies als ausserordentliche Spielverschiebung. Jede Verschiebung von Playoff-/Playout-/Ligaqualifikations- und Entscheidungsspielen gilt als ausserordentliche Spielverschiebung. Alle übrigen Spielverschiebungen gelten als ordentlich.

**Allgemeine Richtlinien Artikel 3, Absatz 4**

Die Gebühr für eine ordentliche Spielverschiebung beträgt bei den Aktiven Fr. 75.--, bei den Junioren A Fr. 50.--, bei Turnieren Fr. 250.--. Die Gebühr für eine ausserordentliche Spielverschiebung beträgt bei den Aktiven Fr. 150.--, bei den Junioren A Fr. 100.--, bei Turnieren Fr. 500.--. Kann ein Spiel aufgrund höherer Umstände nicht durchgeführt werden, entfällt die Gebühr für eine Spielverschiebung, es sei denn, das Spiel müsse durch die technische Kommission angesetzt werden.